



Steuererklärung 2003

Die abziehbaren Berufskosten der Mittelschullehrer in den Kantonsschulen des Kantons St. Gallen

1. Die Kantonsschullehrer des Kantons St. Gallen übernehmen im Rahmen ihrer Lehrtätigkeit Kosten, die in der Regel (Privatwirtschaft) der Arbeitgeber übernimmt. Darunter fallen die Informatikkosten (Anschaffung HW/SW, Betriebs- und Internetkosten etc.) sowie die notwendigen Auslagen für andere Arbeitsmittel, wie Folien, Papier, Schreibmaterial etc. Sie gelten insgesamt als Berufskosten gemäss Art. 39 Abs. 1 lit. c StG.
2. Daneben ist für die Kantonsschullehrer die Notwendigkeit eines beruflich bedingten Arbeitszimmers in der Privatwohnung oder im Eigenheim generell ausgewiesen. Die abziehbaren Kosten (die ebenfalls zu den Berufskosten gemäss Art. 39 Abs. 1 lit. c StG gehören) ergeben sich aus den für das Arbeitszimmer entfallenden Kosten für Miete oder aus dem Anteil am Mietwert des Eigenheims, wobei sich der Abzug aus den gesamten Mietkosten bzw. aus dem Mietwert geteilt durch die Zahl der Zimmer plus eins ergibt.
3. Gemäss Art. 39 Abs. 1 lit. d StG können "die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten" als Berufskosten in Abzug gebracht werden. Abzugsfähig sind grundsätzlich die effektiven und tatsächlich belegten Aufwendungen. Ohne speziellen Nachweis wird ein Abzug von Fr. 400.- zugelassen.
4. Die gesetzlich vorgesehene Pauschale von Fr. 2'400.- (Art. 21 Abs. 1 StV) vermag vorliegendfalls die Auslagen gemäss Ziff. 1 und 2 nicht abzudecken. Für die Steuerperioden ab 2003 (einschliesslich 2002, wenn noch keine rechtskräftige Veranlagung vorliegt) sind nachfolgend aufgeführte Abzüge zulässig:
 - Die notwendigen Berufsauslagen gemäss Ziff. 1 werden anstelle der effektiven Abrechnung mit einem **Pauschalabzug von Fr. 3'000.- p.a.** abgegolten.
 - Die Kosten für das beruflich bedingte Arbeitszimmer in der eigenen Wohnung oder im Eigenheim sind in der Pauschale von Fr. 3'000.- nicht berücksichtigt und können zusätzlich abgezogen werden (vgl. Ziff. 2).
 - Die Weiterbildungskosten gemäss Ziff. 3 sind, soweit sie Fr. 400.- übersteigen, effektiv nachzuweisen.

- Die Kosten gemäss Ziff. 1 und 2 sind auf einem Beiblatt zur Steuererklärung aufzuführen und im Formular 4, Ziff. 4.2 (effektive Berufskosten) zu deklarieren.
- Neben den Kosten gemäss Ziff. 1-3 können die nachfolgend aufgeführten notwendigen Auslagen als pauschale Berufskosten abgezogen werden (vgl. Wegleitung 2003, S. 15):
 - Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort
 - Mehrkosten für Verpflegung

St. Gallen, 27. Februar 2004 ea

Kantonales Steueramt
Hauptabteilung Natürliche Personen